

II - 1347 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4061J

Anfrage

1980-07-08

der Abgeordneten Dr. LEIBENFROST
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betrifftend Invalideneinstellungsgesetz

Nach dem Invalideneinstellungsgesetz sind alle Dienstgeber, die 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, verpflichtet, für je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Invaliden einzustellen. Wird die Einstellungspflicht nicht erfüllt, so ist die sogenannte Ausgleichstaxe zu bezahlen.

In der betrieblichen Praxis zeigt sich bei der Handhabung des Gesetzes wiederholt, daß eine qualifizierte (mehrfache) Anrechnung von Schwerstinvaliden auf die Einstellungspflicht, deren Eingliederung in den Arbeitsprozeß erleichtern würde. Ein Betrieb mit z.B. 80 Dienstnehmern muß nach der derzeitigen Rechtslage vier invalide beschäftigen oder entsprechende Ausgleichstaxen bezahlen. Soferne die Beschäftigung eines Schwerstinvaliden "qualifiziert", also z.B. auf zwei einstellungspflichtige invalide Personen angerechnet werden könnte, würden die Dienstgeber aus mehrfachen Gründen eher Möglichkeiten zur Beschäftigung von Schwerstinvaliden haben. Eine solche Regelung wäre aus humanitären und betriebswirtschaftlichen Gründen als konstruktiver Beitrag zur besseren Lösung der aufgezeigten Probleme zu werten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

- 2 -

A n f r a g e :

- 1) Welche Stellungnahme beziehen Sie grundsätzlich zu dem angesprochenen Problem ?
- 2) Sind Sie bereit, bei der Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes eine qualifizierte Anrechnung bei der Einstellung von Schwerstinvaliden zu berücksichtigen ?
- 3) Wenn ja, in welcher Form ?
- 4) Wenn nein, aus welchen Gründen ?
- 5) Wann ist mit einer Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes zu rechnen ?